



EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen
Tel. 031 809 07 31
www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

ORDENTLICHE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Montag, 23. Juni 2025, 19:00 Uhr, Kirchgemeindehaus Kirchenthurnen

<u>Vorsitz</u>	Haslebacher Urs, Gemeindepräsident
<u>Protokoll</u>	Hofer Manuela, Gemeindeschreiberin Schmocker Pia, Finanzverwalterin
<u>Anwesende Gemeinderat</u>	Eggenschwiler Jost, Ressort Soziales und Kultur Giger Markus, Ressort Bau und Planung Gartmann Claude, Wasser, Abwasser und Gewässer Knöri Markus, Ressort Bildung Masshardt Brigitte, Ressort öffentliche Sicherheit Rytz Samuel, Ressort Strassen und Umwelt
<u>Stimmberechtigte</u>	1547 per 23.06.2025
<u>Anwesend</u>	Total 75 Anwesende, davon 69 Stimmberechtigte
<u>Stimmbeteiligung</u>	4.46 %
<u>Nicht Stimmberechtigte</u>	Hofer Manuela, Gemeindeschreiberin Schmocker Pia, Finanzverwalterin Meier Jennifer, Bauverwalterin Jöhr Susanne, AHV-Zweigstellenleiterin Epting Andreas, Bund & Partner GmbH, zu Traktandum 1 Kilchhofer Christian, ecoptima AG, zu Traktandum 2
<u>Medien</u>	Nicht anwesend
<u>Stimmenzählende</u>	Sektor 1 (Kirche inkl. GR-Mitglieder) Wichtermann Walter Sektor 2 (Mösli) Steinhauer Beat

Begrüssung und Eröffnungsformalitäten

Gemeindepräsident Urs Haslebacher eröffnet die Versammlung um 19.00 Uhr und begrüsst die Anwesenden.

Bekanntmachung

Die Gemeindeversammlung wurde fristgerecht im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg Nr. 21 vom 22.05.2025 und Nr. 25 vom 19.06.2025 publiziert. Die Botschaft zu den Geschäften wurde in der Kalenderwoche 22 an alle Haushalte verteilt. Es wird festgestellt, dass die Gemeindeversammlung ordnungsgemäss einberufen wurde.

Stimmrecht

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 4 OgR).

Wer nicht stimmberechtigt ist, nimmt in der vordersten Reihe Platz.

Stimmenzählende

Als Stimmenzählende werden vorgeschlagen

Sektor 1 (Kirche inkl. GR-Mitglieder)	Wichtermann Walter
Sektor 2 (Mösli)	Steinhauer Beat
Sektor 3 (Mühlethurnen)	keine

Die Vorschläge werden nicht vermehrt, die Stimmenzählenden werden als gewählt erklärt. Die Stimmenzählenden werden gebeten, die Stimmberechtigten inkl. sich selber zu zählen und das Ergebnis der Gemeindeschreiberin zu melden.

Traktandenliste

1. IT-Gesamtumstellung, Verpflichtungskredit, Genehmigung
2. Reglement über die Mehrwertabschöpfung, Neufassung, Genehmigung
3. Friedhof- und Bestattungsreglement, Totalrevision, Genehmigung
4. Schulsozialarbeit Primarstufe, Übertragung an Riggisberg
5. Jahresrechnung 2024, Genehmigung
6. Verschiedenes, Orientierungen

Es wird keine Änderung der Reihenfolge der Traktanden gewünscht.

Öffentliche Auflage

Über die Geschäfte wurde in der Botschaft informiert, die Reglemente lagen 30 Tage vor der Versammlung öffentlich auf.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen einzureichen (Art. 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung ist sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Ton- und Filmaufnahmen

Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung entscheidet die Versammlung. Die Aufzeichnung und Übertragung eigener Voten kann abgelehnt werden.

Protokoll

Gemäss Art. 113 des Organisationsreglements wird das Protokoll spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflage kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache gemacht werden.

Das Protokoll vom 10.02.2025 wurde ordentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen.

2

01.0900

Bürräume, Mobiliar, Maschinen

CMI-Nr. 437

IT-Gesamtumstellung, Verpflichtungskredit, Genehmigung

Referenten: Urs Knöri, Ressort Bildung und Andreas Epting, Bund & Partner GmbH

Vorgeschichte

Das Geschäft wurde erstmals am 04.12.2023 der Gemeindeversammlung vorgelegt. Damals beantragte der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit im Umfang von CHF 187'000.00 für die IT-Erneuerung.

Dieses Geschäft wurde in der Folge von den Stimmberechtigten zurückgewiesen mit dem Auftrag zur Einholung von zusätzlichen Offerten.

Die Wiederaufnahme des Projekts mit Einbezug der Firma Bund & Partner GmbH aus Dornach erfolgte im Herbst 2024. Bund & Partner unterstützte den Gemeinderat zu Beginn bei der Erstellung einer Digitalstrategie. Berücksichtigt wurden Themen wie Datenschutzbestimmungen, Cybersicherheit, Vorgaben Bund + Kanton, KI usw.

Eine Gesamterneuerung der IT drängt mittlerweile aus verschiedenen Aspekten:

- Office 2016, teilweise Windows 10, im Einsatz
- Wartung schwierig – End-of-Life der Software erreicht
- Inhouse-Server birgt Risiken, hat Laufzeit bald erreicht
- Ausfallrisiko hoch (z. B. Ausfall Word über Ostern)
- geprägt von Unterbrüchen und Problemen
- 4 verschiedene Partner für IT Gemeindeverwaltung
- Gemeindesoftware nicht mehr zeitgemäss

Mit dieser Ausgangslage ist für das Verwaltungspersonal kein effizientes Arbeiten mehr möglich.

Submission

Anfang 2024 wurde ein öffentliches Ausschreibungsverfahren (selektiv, mit Präqualifikation) über simap durchgeführt. Wenige Firmen können die gestellten Anforderungen erfüllen:

- Gemeindesoftware inkl. Homepage
- mit Schnittstellen, medienbruchfrei und
- «alles aus einer Hand».

28 Firmen haben zu Beginn die Ausschreibung angesehen. 4 Anbieter stellten den Antrag auf Teilnahme. Drei Anbieter wurden zu einer Anbieterpräsentation eingeladen. 1 Firma hat sich dafür entschieden, nicht zu offerieren. Zwei Firmen haben anschliessend das Pflichtenheft für die Offertstellung erhalten. Die Auswertung erfolgte gestützt auf die Vergabekriterien

- Preis
- Funktionale Anforderungen
- nicht funktionale Anforderungen
- Transition
- Anbieter-Präsentation

Kreditumfang

Der Verpflichtungskredit von CHF 260'000 umfasst

- Soft-/Hardware Gemeindeverwaltung
- Überführung in Rechenzentrum
- Schulsoftware inkl. Elternkommunikation
- Einrichtung Feuerwehr-Cloud-Lösung
- Projektbegleitung Bund & Partner GmbH,
- neuer IT-Anbieter
- Projektstunden Personal

Die wiederkehrenden Kosten werden höher ausfallen aufgrund der zusätzlichen Leistungen (Outsourcing ins Rechenzentrum, Zusatzschnittstellen, Dienstleistungen). Dafür kann durchgehend auf neuste Technologien, eine moderne Infrastruktur aber auch auf mehr Sicherheit, Zuverlässigkeit und Stabilität gesetzt werden. Weiter ist die Gemeinde damit auch gerüstet für Vorgaben von Bund und Kanton und verfügt langfristig über eine kostengünstige und nachhaltige Lösung. In den Ausschreibungsunterlagen wurde darauf hingewiesen, dass ein Vertrag mit dem IT-Anbieter für vier Jahre abgeschlossen wird mit der Option auf eine Verlängerung um vier weitere Jahre. Wenn Kosten, Technologie, Service und Dienstleistung nach Ablauf der Vertragsdauer zufriedenstellend sind, kann der Vertrag um vier Jahre verlängert werden, ohne ein erneutes Verfahren durchzuführen.

Finanzierung/Folgekosten/Tragbarkeit

Abschreibungen (5 Jahre)	CHF	52'000.00
Kalkulatorischer Zins 1.5 %	CHF	3'900.00
Total Folgekosten pro Jahr	CHF	55'900.00

Die Folgekosten belasten die Gemeindefinanzen mit ca. ¼ eines Steuerzehntels. Die Finanzierung wird über vorhandene Mittel erfolgen, es sind keine zusätzlichen Fremdmittel erforderlich.

Diskussion

*Werden die Softwarekosten in den wiederkehrenden Kosten berücksichtigt?
In den wiederkehrenden Kosten sind sämtliche Aufwände berücksichtigt.*

*Befinden sich die Cloud-Server in der Schweiz?
Ja, das war eine Bedingung in den Ausschreibungsunterlagen.*

*Ist neben der Cloudlösung noch zusätzlich ein lokaler Server vorgesehen?
Nein, es wird kein lokaler Server mehr geben. Sollte die Cloud nicht funktionieren, funktioniert allenfalls noch das Handynetz und die IT kann darüber betrieben werden.*

Es wird ein Verpflichtungskredit für das Projekt von CHF 260'000 beantragt. Was ist mit den wiederkehrenden Kosten?

Diese wie auch die Abschreibungen werden über das Budget genehmigt. Die wiederkehrenden Kosten sind höher, als bisher. Die Leistungen sind aber in Bezug auf Sicherheit und neuester Technologie gerechtfertigt.

Inwiefern wurde Synergien mit umliegenden Gemeinden z.B. im Bereich Schule abgeklärt?

Schnittstellen zu Nachbargemeinden sind in Bezug auf den Datenschutz schwierig. Eine Vorgabe war aber, dass die neue Lösung mandantenfähig ist, damit z.B. für andere Gemeinden Dienstleistungen erbracht werden könnten. Weitere Abklärungen wurden nicht gemacht, insbesondere auch aus Zeitgründen. Der Ersatz der Hardware ist dringend notwendig, da die aktuellen Geräte ihre Lebensdauer erreicht oder teilweise bereits überschritten haben. Eine Synergienutzung mit anderen Gemeinden wäre ein umfangreiches Projekt.

Ist der Anbieter bereits festgelegt oder muss das noch gemacht werden?

Es war ein öffentliches Verfahren, die Bewertung ist nach den bekannten Kriterien erfolgt. Die Firma mit der besten Punktzahl hat den Zuschlag erhalten (Talus Informatik AG). Die Umstellung ist ein arbeitsintensiver Prozess, die Migration der Daten erfordert viele Kontrollmechanismen. Beide offerierenden Firmen haben den vorgegebenen Zeitplan garantiert.

Antrag Gemeinderat

1. Der Verpflichtungskredit von CHF 260'000.00 für die IT-Gesamtumstellung ist zu genehmigen.
2. Die Kompetenz für die Auftragsvergabe ist dem Gemeinderat zu erteilen.

Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein (Art. 47 OgR).

Abstimmung

Über den Antrag des Gemeinderats wird als Gesamtes abgestimmt:

Beschluss

1. Der Verpflichtungskredit von CHF 260'000.00 für die IT-Gesamtumstellung wird genehmigt.
2. Die Kompetenz für die Auftragsvergabe wird dem Gemeinderat übertragen.

3 01.0001 Vorschriften, Erlasssammlungen, Reglemente CMI-Nr. 1

Reglement über die Mehrwertabschöpfung, Neufassung, Genehmigung

Referent: Christian Kilchhofer ecoptima AG

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Raumplanung verlangt seit 1980, dass Kantone einen Ausgleich für die Vor- und Nachteile schaffen, die durch Planungsmassnahmen entstehen. Bisher konnten die bernischen Gemeinden selbst entscheiden, wie viel Planungsmehrwert Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für öffentliche Zwecke bereitstellen mussten. Es gab keine festen Vorgaben, weshalb die Gemeinden viel Ermessensspielraum bei der Festlegung von Höhe und Regelung der Abgaben hatten. Seit dem 01.04.2017 gelten kantonale Regelungen, die den Spielraum der Gemeinden beim Ausgleich von Planungsvorteilen einschränken. Grundlage dafür war die Revision von Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, welche im Mai 2014 in Kraft trat.

Demnach hat das kantonale Recht den Ausgleich von planungsbedingten Vor- und Nachteilen angemessen, zumindest aber so zu gestalten, dass Planungsmehrwerte bei Einzonungen mit einem Mindestsatz von 20 Prozent ausgeglichen werden. Diese neuen eidgenössischen Vorschriften hatten zur Folge, dass der Kanton Bern die Bestimmungen zum Ausgleich von Planungsvorteilen im Baugesetz per 01.04.2017 anpasste. Mit Entscheid BGer 1c_233/2021 hat das Bundesgericht zudem festgelegt, dass die Gemeinden auch einen Ausgleich von Planungsvorteilen bei Um- und Aufzonungen vorsehen müssen.

Die Abgabesätze sind für Einzonungen einerseits und für Um- und Aufzonungen andererseits getrennt festzulegen. Um die raumplanerisch erwünschte Siedlungsentwicklung nach innen nicht zu erschweren, werden die Abgabesätze für Aufzonungen und für Umzonungen niedriger angesetzt als jene für Einzonungen.

Inhalt neues Reglement

Gegenstand und Bemessung Mehrwertabgabe

- **Einzonung**
Abschöpfung von 35 %, 40 % bzw. 45 % des Planungsmehrwerts (je nach Fälligkeit)
- **Umzonung**
Abschöpfung von 30 % des Planungsmehrwerts
- **Aufzonung**
Abschöpfung von 20 % des Planungsmehrwerts
- **Freigrenze**
Abschöpfung nur bei Mehrwerten ab CHF 20'000.00 (bei allen Konstellationen)

Vergleich Ansätze der umliegenden Gemeinden mit Reglementen ab 2018

	Einzonungen	Umzonungen	Aufzonungen
Antrag GV Thurnen (2025)	35% (1.-5. Jahr) 40% (6.-10. Jahr) 45% (ab 11. Jahr)	30%	20 %
Toffen (2018)	35% (1.-5. Jahr) 40% (6.-10. Jahr) 45% (ab 11. Jahr)	30%	30%
Wattenwil (2018)	40% (1.-4 Jahr) 50% (ab 5. Jahr)	30%	30%
Kirchdorf (2021)	40% (1.-5. Jahr) 45% (6.-10. Jahr) 45% (ab 11. Jahr)	30%	30%

Ermittlung

- Mehrwert = Differenz zwischen Verkehrswert mit und ohne Planänderung
- Schätzung mit anerkannten Methoden

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung richten sich nach den Vorgaben des Baugesetzes.

Die Erträge können verwendet werden für Raumplanungsaufgaben nach Art. 5 Abs. 1ter RPG, inkl. öffentliche steuerfinanzierte Infrastrukturaufgaben. 90 % der Abgaben gehen an die Gemeinde, 10 % davon an den Kanton. Es wird eine neue Spezialfinanzierung eröffnet für die Äufnung durch Erträge aus der Mehrwertabgabe. Der Gemeinderat entscheidet über reglementskonforme Entnahmen, unabhängig von deren Höhe (z.B. öffentliche Erschliessungsanlagen).

Verfahren, Sicherung und Fälligkeit

- Gemeinde informiert Grundeigentümer während öffentlicher Planaufgabe über die zu erwartende Abgabe
- Abgabe wird von der Gemeinde verfügt nach Rechtskraft der Planung (Mehrwertabgabeverfügung)
- Rechtsmittelinstanz Regierungsstatthalteramt (dann Verwaltungsgericht, dann Bundesgericht)
- Sicherung Abgabe mittels gesetzlichem Grundpfandrecht nach Rechtskraft der Mehrwertabgabeverfügung
- Fälligkeit
 - > bei Überbauung (= Schnurgerüstabnahme) und
 - > bei Veräusserung (= Verkauf, Tausch, Übernahme/Auflösung Gesellschaft) (Schenkung, unentgeltlicher Erbvorbezug und Erbgang gelten nicht als Veräusserung)
- Die Schätzung erfolgt im Auftrag der Gemeinde vor und nach der Zonenplanänderung durch ein Schätzungsbüro nach anerkannten Methoden
- Wenn die Grundeigentümerschaft mit der Schätzung nicht einverstanden ist, kann sie ein eigenes Büro beauftragen

Diskussion

*Es gibt altrechtliche Verträge. Verlieren diese Verträge ihre Gültigkeit?
Nein, die Verträge behalten ihre Gültigkeit mit den darin enthaltenen Bestimmungen.*

*In den Verträgen ist geregelt, dass die Mehrwertabgabe an die Grundstückgewinnsteuern angerechnet werden können. Wie ist das jetzt?
Das ist nach wie vor möglich.*

*Wenn jemand 10'000 m² Bauland hat und das verschenkt, wie verhält es sich in diesem Fall?
Der Beschenkte ist bei Überbauung zahlungspflichtig für den Teil, der effektiv überbaut wird.*

Wenn im Rahmen eines Erbvorbezugs vor 25 Jahren Mehrwertabgabe bezahlt wurde, wird das nochmal abgeschöpft?

Nein, das wird vom Planungsmehrwert nicht berührt.

Gibt es eine Abfederung, wenn Land innerhalb von der Familie weitergegeben wird? Das kann so nicht berücksichtigt werden. Es wird nicht darauf geschaut, ob das Land innerhalb von der Familie weitergegeben wird.

Antrag Jürg Lüthi

Im Vorfeld wurde festgestellt, dass es Ungerechtigkeiten geben könnte. In der Gemeinde Thurnen gibt es verschiedene Landstücke, die vor Jahrzehnten überbaut, aber nie eingezont wurden. Wenn solche Grundstücke im Rahmen einer Ortsplanungsrevision nun eingezont werden, ist der Abschöpfungssatz höher, als bei Aufzonungen. Das heisst, wenn das Grundstück in der Nachbarzone aufgezont wird, bezahlt dieser Eigentümer weniger, als derjenige, der ein ebenfalls bereits überbautes Grundstück hat, das aber noch in keiner Bauzone liegt.

**Er beantragt die Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes in Artikel 2:
Bei Einzonungen von Land mit Wohnbauten, die vor 2024 erstellt wurden, werden nur 20 % des planungsbedingten Mehrwerts abgeschöpft.**

Christian Kilchhofer

Der Schätzer wird bei einer Schätzung berücksichtigen, dass das Grundstück bereits überbaut ist. Das bedeutet, dass der Quadratmeterpreis nicht der Landwirtschaftslandpreis ist, sondern angemessen höher. Es wird ein Mehrwert geben, aber nicht so massiv, wie bei einer Einzonung von nicht überbautem Land.

Antrag Beat Zirklick

Weshalb nimmt Thurnen nicht höhere Sätze? Weshalb kann bei Aufzonung nicht der gleiche Satz genommen werden, wie in den umliegenden Gemeinden?

Er beantragt, dass bei Aufzonungen ebenfalls ein Satz von 30 % angewendet wird.

Wenn bei einem bestehenden Gebäude ein neues Dach gemacht wird, oder eine Lukarne gebaut wird, ist dann eine Abgabe fällig?

Die Abgabe ist fällig, wenn vom planerischen Mehrwert Gebrauch gemacht wird (z.B. wenn ein zusätzliches Geschoss realisiert wird).

Wann sind Gebäude in der LWZ rechtmässig erstellt worden?

Vor 1971 in der LWZ erstellte Gebäude sind rechtmässig, aber nicht zonenkonform. In der LWZ sind Um- und Erweiterungsbauten für nichtlandwirtschaftliche Bauten eingeschränkt.

Antrag Gemeinderat

Das Reglement über die Mehrwertabgabe ist zu genehmigen und per 01.01.2026 in Kraft zu setzen.

Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein (Art. 47 OgR).

Abstimmung

Über den Antrag des Gemeinderats wird als Gesamtes abgestimmt:

Die Versammlung wird für 5 Minuten unterbrochen, damit der Gemeinderat das Abstimmungsprozedere festlegen kann.

AbstimmungAntrag Lüthi

Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes in Artikel 2 mit folgendem Wortlaut:

Bei Einzonungen von Land mit Wohnbauten, die vor 2024 erstellt wurden, werden nur 20 % des planungsbedingten Mehrwerts abgeschöpft.

Ja	Nein	Resultat
22	34	Der Antrag wird abgelehnt

Antrag Zirlick

Der Abgabesatz für Aufzonungen wird auf 30 % (statt 20 %) festgelegt.

Ja	Nein	Resultat
9	48	Der Antrag wird abgelehnt

Beschluss (Schlussabstimmung)

Das Reglement über die Mehrwertabgabe wird bei einer Gegenstimme genehmigt und per 01.01.2026 in Kraft gesetzt.

4 01.0001 Vorschriften, Erlasssammlungen, Reglemente CMI-Nr. 483

Friedhof- und Bestattungsreglement, Totalrevision, Genehmigung

Referent: Samuel Rytz, Ressort Strassen und Umwelt

Ausgangslage

Mit der Reorganisation des Friedhof- und Bestattungswesen und der Einführung des Sitzgemeindemodells ist das Friedhof- und Bestattungsreglement per 01.01.2023 in Kraft getreten. Bereits kurze Zeit später wurde deutlich, dass die festgelegten Gebühren teilweise nicht kostendeckend sind.

Revisionsinhalte

Der Revisionsbedarf im gesamten Reglement wurde beim genauen Betrachten und Vergleich mit anderen Gemeinden erst sichtbar. Unter anderem sind dies folgende Themen:

- neue Begriffe z. B. Bestätigung Anmeldung Todesfall BAT, Friedhofpersonal, Leichnam
- Gemeinschaftsgrab neu mit Aschenschüttungen oder Beisetzung von Biournen
- Zulassung von verschiedener Materialien für Grabmäler
- Angleichung Begriffe und Auflistung des Gebührenrahmens an diejenige vom Gebührentarif
- vereinfachte Definition von auswärtige/einheimische Bestattungen
- generelle Gebührenanpassung

Für die Gebührenfestlegung gilt in den Gemeinden das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip. Dieses besagt, dass zwischen der Leistung der Verwaltung und dem dafür in Anspruch genommenen Entgelt kein offensichtliches Missverhältnis bestehen darf. Konkret sind die Gebühren so anzusetzen, dass sie die Auslagen der Gemeinde für diese Tätigkeit decken. Im Friedhof- und Bestattungsbereich ist dieses Missverhältnis mit der vorgesehenen Gebührenanpassung wieder behoben.

Rechtliches

Gestützt auf Artikel 7 Bst. a) Organisationsreglement der Gemeinde Thurnen beschliesst die Gemeindeversammlung die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen. Eine kantonale Genehmigung ist bei diesem Erlass nicht erforderlich.

Das revidierte Friedhof- und Bestattungsreglement liegt 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur öffentlichen Einsichtnahme über die Homepage und am Schalter der Gemeindeverwaltung auf. Die Inkraftsetzung ist per 01.08.2025 vorgesehen.

Diskussion

Wer ist bei der Neugestaltung des Gemeinschaftsgrabs und der Themengräber involviert? Gemäss Zusammenarbeitsvertrag mit der Kirchgemeinde hat der Kirchgemeinderat ein Mitspracherecht. Die entsprechenden Begehungen haben bereits stattgefunden.

Antrag Gemeinderat

Das Friedhof- und Bestattungsreglement ist zu genehmigen und per 01.08.2025 in Kraft zu setzen.

Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein (Art. 47 OgR).

Abstimmung

Über den Antrag des Gemeinderats wird als Gesamtes abgestimmt:

Beschluss

Das Friedhof- und Bestattungsreglement (Totalrevision) wird genehmigt und per 01.08.2025 in Kraft gesetzt.

5 02.0300 Schulsozialarbeit

CMI-Nr. 302

Schulsozialarbeit Primarstufe, Übertragung an Riggisberg

Referent: Jost Eggenschwiler, Ressort Soziales und Kultur

Ausgangslage

Am 17.08.2020 hat die Gemeindeversammlung der Einführung der Schulsozialarbeit SSA für die Sekundarstufe I in Riggisberg zugestimmt (Sitzgemeinde Riggisberg). Für die Primarstufe Thurnen wurde eine eigene Lösung gesucht. Am 14.12.2021 wurde der Gemeindeversammlung beantragt, die SSA für die Primarstufe ab 01.08.2022 einzuführen und dafür eine 20 % -Stelle zu schaffen. In der Folge konnte ein ausgebildeter Schulsozialarbeiter SSA für dieses kleine Pensum angestellt werden. Er ist noch an anderen Schulen in der gleichen Funktion tätig.

Jährliches Reporting

Während den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 wurden Erkenntnisse gesammelt und ausgewertet. Von Anfang an zeigte sich, dass die Betreuung einer 20 %-Stelle im Sozialbereich verhältnismässig aufwendig ist. Erschwerend kommt hinzu, dass das Fachwissen für eine fachliche Personalführung fehlt. Nach zwei Jahren Betrieb ist das Bedürfnis der SSA unbestritten vorhanden. Dank der guten Zusammenarbeit mit der SSA Riggisberg konnten regelmässig wertvolle Austausche stattfinden. Die Führung einer eigenen Schulsozialarbeit gestaltet sich aber in diesem Pensum zunehmend als grosse Herausforderung.

Auslagerung als Chance

Einen 1-Mann-Betrieb am Leben zu erhalten macht aus verschiedenen erwähnten Aspekten wenig Sinn.

Im vergangenen Herbst/Winter haben die Nachbargemeinden Kaufdorf und Toffen in Riggisberg das Gesuch gestellt, um sich in Bezug auf die SSA anzuschliessen.

Der Gemeinderat Thurnen hat dies zum Anlass genommen um die gemeindeeigene Situation zu überdenken. Dabei ist er zur Überzeugung gelangt, auch den Teil der Primarstufe Thurnen an Riggisberg auszulagern. Der bisherige Schulsozialarbeiter könnte unter Umständen weiterhin in Thurnen tätig sein, hingegen mit einer Anstellung in Riggisberg und einem Team im Rücken. Dies trägt wesentlich zu einer Attraktivitätssteigerung bei und führt zu verschiedenen hilfreichen Synergien.

Finanzielles

Mit Berücksichtigung einer Vollkostenrechnung (Infrastruktur-, Personalkosten, Verwaltungsaufwand) sind kaum Mehrkosten zu erwarten. Die Stellvertretung ist mit dem Team geregelt und dem SSA aus Thurnen kann ein Vollpensum angeboten werden. Mit der Übertragung an Riggisberg kommt ein anderes Abrechnungsmodell zur Anwendung. Riggisberg verteilt sämtliche anfallenden Kosten auf die Anzahl Schüler. Das kann dazu führen, dass je nach Schülerzahlen die Kosten mal höher, mal tiefer ausfallen.

Rechtliches

Die Schulsozialarbeit ist eine selbstgewählte Gemeindeaufgabe. Die Gemeinde kann entscheiden, ob und wie sie diese anbietet. Eine Übertragung nach Riggisberg wird mit Vertrag geregelt bzw. der bisherige Vertrag muss um die Primarstufe ergänzt werden.

Die Gemeindeversammlung überträgt die Kompetenz zum Vertragsabschluss dem Gemeinderat.

Diskussion

Keine Wortmeldung

Antrag Gemeinderat

1. Die Übertragung der Schulsozialarbeit Primarstufe an die Gemeinde Riggisberg ist zu beschliessen.
2. Dem Gemeinderat ist die Kompetenz zum Vertragsabschluss zu übertragen.

Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein (Art. 47 OgR).

Abstimmung

Über den Antrag des Gemeinderats wird als Gesamtes abgestimmt:

Beschluss

1. Die Schulsozialarbeit Primarstufe wird an die Gemeinde Riggisberg übertragen.
2. Die Übertragung erfolgt per 01.08.2025.
3. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die notwendigen Verträge abzuschliessen.

Jahresrechnung 2024, Genehmigung

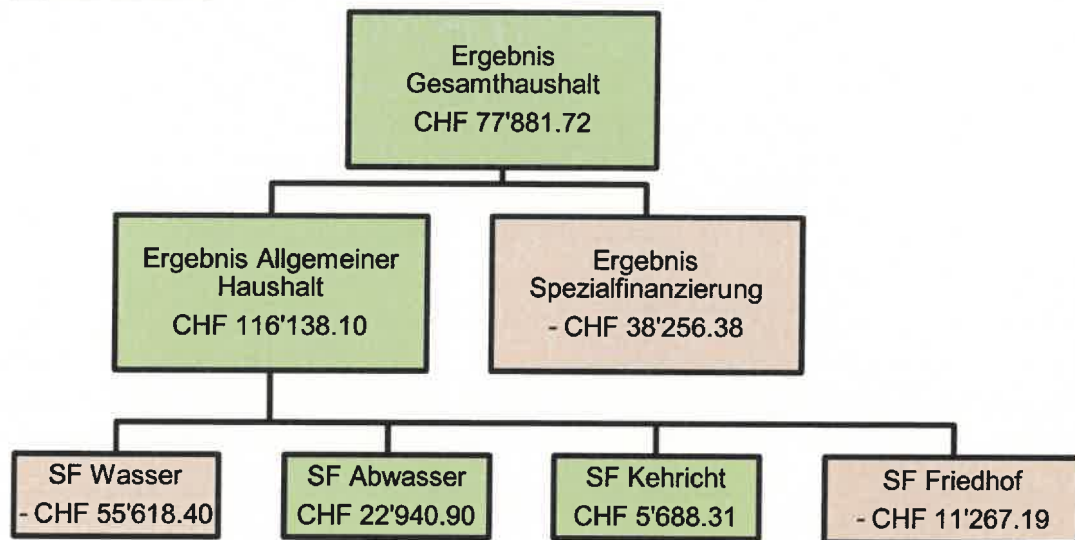
Referenten

Urs Haslebacher, Ressort Präsidiales und Finanzen

Pia Schmocker, Finanzverwalterin

Wichtige Geschäftsfälle und Abweichungen

- Einkommenssteuern natürliche Personen erreichen Budget knapp nicht
- Quellensteuern ¼ höher als Budget, aber nicht so hoch wie 2023
- Gewinnsteuern Juristische Personen Mehrertrag CHF 160'000
- Sonderveranlagungen Mehrertrag CHF 60'000
- Nettoinvestitionen rund 1 Mio. Franken
- Massnahmen Kanton Lehrergehälter im Budget 2024 nicht berücksichtigt
- Sach- und Betriebsaufwand Einsparungen von rund CHF 200'000

Ergebnisse 2024Sachgruppen

	Rechnung 2024	Budget 2024	Abweichung
- 30 Personalaufwand	1'242'066	1'247'800	- 0.5 %
- 31 Sachaufwand	1'487'194	1'701'400	- 12.6 %
- 33 Abschreibungen	416'986	474'300	- 12.1 %
- 34 Finanzaufwand	91'510	120'400	- 24.0 %
- 35 Einlagen in Fonds/SF	361'515	352'800	2.5 %
- 36 Transferaufwand	4'417'132	4'474'200	- 1.3 %
- 38 a.o. Aufwand	220'000	0	
- 39 Interne Verrechnungen	44'857	45'000	- 1.3 %
- 40 Fiskalertrag	5'726'168	5'461'800	4.8 %
- 41 Regalien	69'820	74'000	- 5.7 %
- 42 Entgelte	1'337'931	1'296'600	3.2 %
- 44 Finanzertrag	149'730	117'000	28.0 %
- 45 Entnahmen SF	178'240	168'600	5.7 %
- 46 Transfererträge	852'394	952'000	- 10.5 %
- 49 Interne Verrechnungen	44'857	45'000	- 1.28 %

Funktionen

	Rechnung 2024	Budget 2024	Abweichung
- 0 Allg. Verwaltung	875'067	857'000	2.0 %
- 1 Öffentliche Sicherheit	109'060	240'400	- 55.0 %
- 2 Bildung	2'051'857	1'859'800	+ 10.0 %
- 3 Kultur, Sport, Freizeit	66'995	90'800	- 26.0 %
- 4 Gesundheit	9'297	13'500	- 31.0 %
- 5 Soziales	1'754'430	1'777'500	- 1.0 %
- 6 Verkehr	551'878	611'400	- 10.0 %
- 7 Umweltschutz, Raumordnung	95'191	129'300	- 26.0 %
- 8 Volkswirtschaft	58'650	62'300	- 6.0 %
- 9 Finanzen, Steuern	5'455'128	5'517'400	- 1.0 %

SpezialfinanzierungenWasser

Aufwandüberschuss	55'618.40
Bestand SF Rechnungsausgleich per 31.12.2024	609'812.99
Bestand SF Werterhalt per 31.12.2024	620'522.24

Abwasser

Ertragsüberschuss	22'940.90
Bestand SF Rechnungsausgleich per 31.12.2024	999'812.11
Bestand SF Werterhalt per 31.12.2024	2'567'660.44

Abfall

Ertragsüberschuss	5'688.31
Bestand SF Rechnungsausgleich per 31.12.2024	132'731.16

Friedhof- und Bestattungswesen

Aufwandüberschuss	11'267.19
Bestand SF Rechnungsausgleich per 31.12.2024	32'791.79

Vorfinanzierung Investitionen

Einlage ausserordentlicher Gewinn	220'000.00
Bestand SF Investitionen per 31.12.2024	927'171.00
Maximal möglicher Bestand gemäss Reglement	1'000'000.00

Investitionen

Um aufzuzeigen, wie sich das Investitionsverhalten im letzten Jahr verändert hat, wird ein Vergleich mit der Rechnung 2023 aufgezeigt, anstatt mit dem Budget 2024.

	Rechnung 2024	Rechnung 2023
– Allgemeiner Haushalt	257'160	249'092
– SF Wasser	433'784	63'448
– SF Abwasser	326'667	167'358
– Gesamthaushalt	1'017'612	479'899

Die Revisionsstelle, BDO AG, Burgdorf, hat die Rechnung geprüft, und beantragt der Versammlung die Genehmigung. Als Datenaufsichtsstelle wurde auch die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Datenschutzbestimmungen geprüft und für gut befunden.

Antrag Gemeinderat

1. Der Nachkredit von CHF 220'000.00 für die Einlage in die SF Investitionen ist zu genehmigen.
2. Die Jahresrechnung 2024 mit einem Ertragsüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 77'881.72 ist zu genehmigen.

Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein (Art. 47 OgR).

Abstimmung

Über den Antrag des Gemeinderats wird als Gesamtes abgestimmt:

Diskussion

In der Bilanz ist ein kurzfristiges Darlehen aufgeführt. An wen wurde dieses gewährt? Das Darlehen hat der Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche aufgrund eines Liquiditätsengpasses erhalten. Das Darlehen wurde mit 1,5 % verzinst und bereits wieder zurückbezahlt.

*Beim Konto 0220.3130.02 Dienstleistungen Dritter wurden CHF 1'800.00 budgetiert aber CHF 57'320.55 ausgegeben. Wie sind diese Mehrkosten entstanden?
Innerhalb von eineinhalb Monaten sind drei Mitarbeitende in der Verwaltung ausgetreten. Für die Überbrückung der Vakanz und für die Einarbeitung der neuen Mitarbeitenden musste auf externe Dienstleister zurückgegriffen werden.*

Es ist ersichtlich, dass in vielen Bereichen zu pessimistisch budgetiert wurde.

*Wie gross war der Verlust des Postfinance Fonds?
Der Nettoverlust betrug rund CHF 81'000. Der Gemeinderat hat sich intensiv mit der Angelegenheit auseinandergesetzt und beschlossen, den Rest Ende 2024 zu verkaufen.*

Beschluss

1. Der Nachkredit von CHF 220'000.00 für die Einlage in die SF Investitionen wird genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2024 mit einem Ertragsüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 77'881.72 wird genehmigt.

7	01.0300	Gemeindeversammlungen	CMI-Nr. 310
---	---------	-----------------------	-------------

Orientierungen, Verschiedenes

Informationen aus dem Gemeinderat

- Abschluss Instandsetzungsprojekt Mühlebach, Teil 1
Baubeginn Oktober 2024, Bauabschluss Mai 2025. Die Bausubstanz war in einem wesentlich schlechteren Zustand als erwartet und es mussten diverse zusätzliche Massnahmen umgesetzt werden.
- Projekte in der Baugenehmigungsphase
 - > Entwässerung Bächelmatt
 - > Sauber- und Mischwasserleitung Adlermatte
 - > Trinkwasserleitung Lohnstorf
 - > Trinkwasserleitung Pontel-Hohliebi / Verbindung Kirchenthurnen
- Start Planungsphase
 - > Ersatz weiterer 100-jährigen Wasserleitungen
 - > Zustandsbeurteilung Mühlebach, Instandstellungsprojekt Teil 2
 - > Erschliessung Wasser / Auftrennung Mischwasser im Gürbeweg
- Entwicklung Ortsteil Kirchenthurnen – Arbeitsgruppe
Die Arbeiten sollten im Herbst 2025 aufgenommen werden. Interessierte Personen sind für die Mithilfe in der Arbeitsgruppe gesucht.
- Gemeinde Duell – Rückblick und Dank
Das Duell fand erstmals im Monat Mai 2025 statt. Der Dank geht an die Bevölkerung für ihre Mitwirkung aber vor allem auch an das OK sowie die zahlreichen freiwilligen Helfenden, die mit ihren Events zu einem interessanten Programm beigetragen haben.
- Verabschiedung
Beat Zirlick hat während insgesamt 8 Jahren in der MR-Kommission Gürbetal früher IBEM-Kommission mitgewirkt. Sein langjähriger Einsatz als Kommissionsmitglied, Vizepräsident und zuletzt Präsident der Kommission wird verdankt.

- Gemeinderat
Der Gemeinderat wird Anfang 2026 eine Umweltgruppe mit Freiwilligen einsetzen. Diese wird sich mit Neophytenbekämpfung, Biodiversität und weiteren Umweltprojekten beschäftigen können.

Anliegen aus der Versammlung

Jürg Röthlisberger als Verantwortlicher des überparteilichen Komitees

Die Ortsparteien laden zu einer Informationsveranstaltung zum BLS Projekt ein. Es sind alle Interessierten herzlich willkommen. Der Anlass findet statt

Montag, 30.06.2025, 20.00 Uhr im MZG Mühlethurnen

Aus der Versammlungsmitte wird ein Dank ausgesprochen für die gut vorbereitete und durchgeführte Gemeindeversammlung.

Schluss der Versammlung: 21.30 Uhr

EINWOHNERGEMEINDE THURNEN



Urs Haslebacher
Gemeindepräsident



Manuela Hofer
Gemeindeschreiberin

Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Protokoll am 11.08.2025 genehmigt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mühlethurnen, 11.08.2025



Die Gemeindeschreiberin